

Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Begegnungsplätze und Straßen

Die Gemeinde Salching erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. Seite 958) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von Gemeinde Salching unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände.

Begegnungsplätze im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Salching unterhaltenen öffentlichen Plätze.

(2) Bestandteile der Grünanlagen und Begegnungsplätze im Sinne des Abs. 1 sind alle zu den Grünanlagen und Begegnungsplätzen gehörenden Wege und Plätze.

(3) Einrichtungen sind

- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Begegnungsplätze dienen, z. B. Kübel, Beleuchtungseinrichtung, Rankgerüste, Zäune,
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots.

(4) Keine Grünanlagen und Begegnungsplätze im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Salching unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

(5) Straßen sind Flächen, insbesondere Straßen, Wege, Radwege, Plätze, Parkplätze und Parkflächen sowie Parkeinrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen, auf den Begegnungsplätzen und Straßen

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen, auf den Begegnungsplätzen und Straßen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Den Benutzern ist insbesondere untersagt,

1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten
2. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen
3. Hunde oder andere Tiere frei laufen zu lassen, sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkrememente verunreinigen zu lassen. Auf die Verordnung der Gemeinde Salching über das Halten von Hunden vom 12.09.2008 wird verwiesen.
4. außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu nächtigen
5. gewerblich tätig zu werden (Ausnahme: von der Gemeinde Salching genehmigte Verkaufs- und Informationsstände)
6. die Grünanlagen, ihre Bepflanzungen und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen
7. sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten aufzuhalten
8. Papier, Zigarettenkippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter), wegzuwerfen
9. alkoholische Getränke mitzubringen und zu verzehren
10. die Notdurft dort zu verrichten
11. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden
12. sich ungebührlich oder unsittlich zu verhalten
13. das Betteln in jeglicher Form
14. öffentliche Spieleinrichtungen außerhalb der festgelegten Zeiten zu benutzen. Ferner ist es untersagt, dass Kinderspielgeräte und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die festgelegte Alterszeit überschritten haben, benutzt werden.

§ 3 Benutzungssperre

Grünanlagen sowie Begegnungsplätze und einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen des § 2 können zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Anordnungen

Anordnungen der Gemeinde und den von Ihr beauftragten Dritten zum Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung,

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder
2. in einer Grünanlage, auf einem Begegnungsplatz oder einer Straße eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. in eine Grünanlage, auf einen Begegnungsplatz oder Straße Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
4. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann aus der Grünanlage, von dem Begegnungsplatz oder der Straße verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem können das Betreten der Grünanlage und des Begegnungsplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungsgemäße Zustand nicht hergestellt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich in den Grünanlagen und auf den Begegnungsplätzen

1. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese parkt, Fahrrad fährt oder reitet
2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert
3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 Hunde oder andere Tiere frei laufen lässt, sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen lässt
4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen offene Feuerstellen errichtet, zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt
5. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 5 gewerblich tätig wird, ohne eine entsprechende Genehmigung der Gemeinde zu besitzen
6. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 6 die Grünanlagen, ihre Bepflanzungen und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt
7. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 7 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten aufhält
8. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 8 Papier, Zigarettenskippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe) wegwirft
9. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 9 alkoholische Getränke mitbringt und dort verzehrt
10. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 10 seine Notdurft verrichtet
11. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 11 Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte betreibt, soweit dadurch andere belästigt werden
12. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 12 sich ungebührlich oder unsittlich verhält
13. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 13 bettelt
14. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 14 unberechtigt Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt
15. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwider handelt
16. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt
17. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet

18. einem gemäß § 6 ausgesprochenem Platzverweis zuwider handelt

§ 9 Haftung

(1) In Schadensfällen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen und Begegnungsplätzen einschließlich deren Verkehrsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Auch die Benutzung der Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz, der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aiterhofen, 03.03.2009

Richter
Erster Bürgermeister